

Sozialhilfe: Pflicht sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen und zur Arbeitsaufnahme, § 5 Absatz 1 SHG, § 11 Absatz 2 Buchstabe e SHG; unentgeltliche Rechtspflege

Betreuungsaufgaben des unter schweren Depressionen leidenden Ehepartners schliessen die Zumutbarkeit zur Arbeitsaufnahme nicht aus (E. 7.-16.). Verneinung der Notwendigkeit zum Beizug eines Rechtsvertreters bei einfachen Rechtsfragen (E. 17.).

Aus den Erwägungen:

(...)

7. Stittig ist vorliegend lediglich die Frage, ob es A.____ zumutbar ist, sich um eine Erwerbstätigkeit und zur Arbeitsaufnahme zu bemühen und an einem Arbeitscoaching teilzunehmen.

8.-9.(...).

10. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbstständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Dabei kann die Unterstützung in verschiedenen Formen geleistet werden: In Geldleistungen, Naturalleistungen, Dienstleistungen wie Beratung, Betreuung und Pflege, usw. (LUZIUS MADER, in: Bernhard Ehrenzeller/Philippe Mastronardi/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2008, Art. 115 BV, Rz. 7).

11. Gemäss § 5 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71).

12. Die materielle Unterstützung ist eine, aber nicht die ausschliessliche Aufgabe der Sozialhilfe. Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu

sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12).

13. Der Grundsatz der Selbsthilfe als Teil des Subsidiaritätsprinzips verpflichtet somit die hilfeschuchende Person, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. In Frage kommen insbesondere der Einsatz von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie der Einsatz eigener Arbeitskraft (vgl. zum Subsidiaritätsprinzip auch den Entscheid des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 20. November 2002, 810 2002 253, E. 2a). Dieser Grundsatz liegt auch den Mitwirkungspflichten gemäss § 11 Absatz 2 SHG zugrunde. So verpflichtet etwa § 11 Absatz 2 Buchstabe e SHG die unterstützte Person, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen sowie eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

14. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört schliesslich auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (KGE VV vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

15. Es stellt sich die Frage, ob die Tatsache, dass Betreuungsaufgaben vorhanden sind, ein schwerwiegender Grund im Sinne von § 11 Absatz 2 Buchstabe e SHG darstellt, so dass es unzumutbar wäre sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen, eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen und an einem Arbeitscoaching teilzunehmen. Es ist unbestritten, dass sowohl dem Ehemann wie auch den Kindern gegenüber kraft Zivilrecht eine Treue- und Unterstützungspflicht besteht (Artikel 159 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB SR 210; Artikel 276 f. ZGB). In Bezug auf die Kinderbetreuung durch die Mutter hat das Bundesgericht ausgeführt, dass nicht von einem eigenen Anspruch der Mutter ausgegangen werden kann, grundsätzlich von einer Erwerbstätigkeit befreit zu sein und sich ausschliesslich dem Haushalt und der Kinderbetreuung widmen zu können. Es kann auch nicht einfach im Belieben der um Unterstützung nachsuchenden Mutter stehen, ob sie selber ihr Kind versorgen möchte. Massgebend ist viel mehr, ob aus Gründen des Kindeswohls eine Versorgung durch die Mutter persönlich erforderlich und insoweit eine Erwerbstätigkeit unzumutbar ist (vgl. BGE 121 III 441; Handbuch Sozialhilferecht BL, Stichwort: Pflichten der unterstützten Person, 3.4.2. Arbeitsbemühungen, Fassung vom 1. Juli 2010). Das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, stellt sich in einem Entscheid vom Dezember 2006 auf den Standpunkt, dass der Mutter zugemutet werden könne, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und ihr Kind durch Dritte betreuen zu lassen. Die Drittbetreuung stelle bei einem achteinhalbmonatigen Kind bzw. einem siebenmonatigen Kind nicht einen schwerwiegenden Grund im Sinne von § 11 Absatz 2 Buchstabe e SHG dar (KG VV vom 20. Dezember 2006, 810 06 256/282 E. 4.3.). Die Integration von Müttern in den Arbeitsmarkt ist auch im eigenen Interesse der Mütter, den Anschluss in der Arbeitswelt nicht vollkommen zu verlieren. Dasselbe muss auch für die Unterstützungsbzw. Beistandspflicht gegenüber einem Ehegatten gelten. Als erwachsene Personen sind

diese grundsätzlich weniger schutzbedürftig als Kinder. Selbst wenn aufgrund einer Krankheit, Hilfe und Unterstützung durch den anderen Ehegatten geboten sind, kann dies nicht grundsätzlich dazu führen, dass der um Unterstützung nachsuchende Ehegatte von einer Erwerbstätigkeit befreit wird. Vielmehr ist auch in diesem Fall eine Drittbetreuung in Betracht zu ziehen.

16. Der Sohn der Beschwerdeführer ist bereits 6 Jahre alt, weshalb eine Betreuung durch Dritte durchaus mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Dies wird seitens der Beschwerdeführer auch nicht moniert. Gemäss dem aktuellsten Arztzeugnis von C.____, vom 15. April 2013 leidet B.____ an schweren Depressionen und ist im alltäglichen Leben auf die Hilfe seiner Ehefrau angewiesen. Über das Ausmass dieser Hilfe äussert sich der behandelnde Arzt jedoch nicht. Es wird auch nicht ersichtlich, dass ausschliesslich die Hilfe der Ehefrau geboten ist. Unter dieser Betrachtungsweise erscheint die dauernde Betreuung der Ehefrau nicht als notwendig. Eine zeitweise professionelle Drittbetreuung kann unter Umständen auch die Verbesserung des Gesundheitszustandes von B.____ fördern. Entsprechend diesen Ausführungen ist es A.____ durchaus zumutbar, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen und an einem Arbeitscoaching teilzunehmen. Dies insbesondere auch unter dem Aspekt, dass es sich dabei nicht zwingend um eine Vollzeittätigkeit handeln müsste. Die SHB hat folglich zu Recht die Beschwerdeführerin dazu verpflichtet, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen und an einem Arbeitscoaching teilzunehmen. Die Beschwerde ist daher unbegründet und abzuweisen.

17. Es bleibt abschliessend zu prüfen, ob das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu bewilligen ist. Gemäss § 23 Absatz 1 VwVG BL hat diejenige Partei, die ihre Bedürftigkeit glaubhaft macht und deren Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos erscheinen, Anspruch auf die Befreiung der Bezahlung der Verfahrenskosten, der Kosten von Beweismassnahmen sowie der Parteientschädigung. Gemäss Absatz 2 wird der Partei unter den gleichen Voraussetzungen im Beschwerdeverfahren der kostenlose Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint. Im vorliegenden Fall ist die Bedürftigkeit der Beschwerdeführer gegeben. Entscheidend für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist aber insbesondere die offensichtliche Nicht-Aussichtslosigkeit des Verfahrens. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein Prozess für eine Partei dann aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und nicht mehr als ernsthaft bezeichnet werden können (BGE 109 Ia 9). Entscheidend ist, ob eine über die nötigen Mittel verfügende Partei bei vernünftiger Überlegung im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs das Risiko eingehen würde, den Prozess einzuleiten oder fortzuführen (BGE 109 Ia 9; 105 Ia 113 ff.). Dies trifft für das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht zu. Die Beschwerdeführer machen geltend, sie seien mangels Deutschkenntnissen in Wort und Schrift auf die Vertretung ihrer Interessen durch einen Anwalt/eine Anwältin angewiesen. B.____ besitzt die Schweizer Staatsbürgerschaft und auch seine Ehefrau lebt seit dem Jahr 2005, somit seit rund 8 Jahren, in der Schweiz. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie gewisse rudimentäre Deutschkenntnisse haben. Der Sachverhalt ist sodann nicht besonders komplex. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer die Tragweite des Entscheids verstanden haben. Es geht einzig um die Verpflichtung der Ehefrau sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen, eine Arbeitsstelle anzunehmen resp. an einem Arbeitscoaching teilzunehmen. Die offensichtliche Tatsache, dass eine notleidende Person verpflichtet ist, sich um Arbeit zu bemühen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen, und dass sowohl die Kindesbetreuung wie auch die Betreuung des Ehemannes offensichtlich keine solchen schwerwiegenden Gründe darstellen können, musste den Beschwerdeführern bewusst sein. Die Kindesbetreuung wurde sodann nur

zweitrangig vorgebracht, weshalb den Beschwerdeführern bewusst sein musste, dass die Drittbetreuung eines Kindes nicht als unzumutbar erscheint. Dass betreffend die Betreuung des Ehepartners nichts anders gelten kann, musste den Beschwerdeführern entsprechend auch bewusst sein. Es ist somit davon auszugehen, dass eine über die nötigen Mittel verfügende Person das Verfahren nicht eingeleitet und fortgeführt hätte. Dadurch, dass sich die aufgeworfenen Rechtsfragen leicht beantworten lassen, ist vorliegend auch die Notwendigkeit des Beizugs eines rechtskundigen Vertreters abzulehnen. An die Eingaben von Rechtslaien werden sodann keine besonders hohen Anforderungen gestellt. Die geltend gemachten Rügen hätten ebenso von den Beschwerdeführern, auch in gebrochenem Deutsch, vorgebracht werden können. Entsprechend ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Beschwerdeverfahren abzuweisen.

(RRB Nr. 1628 vom 15.10.2013)